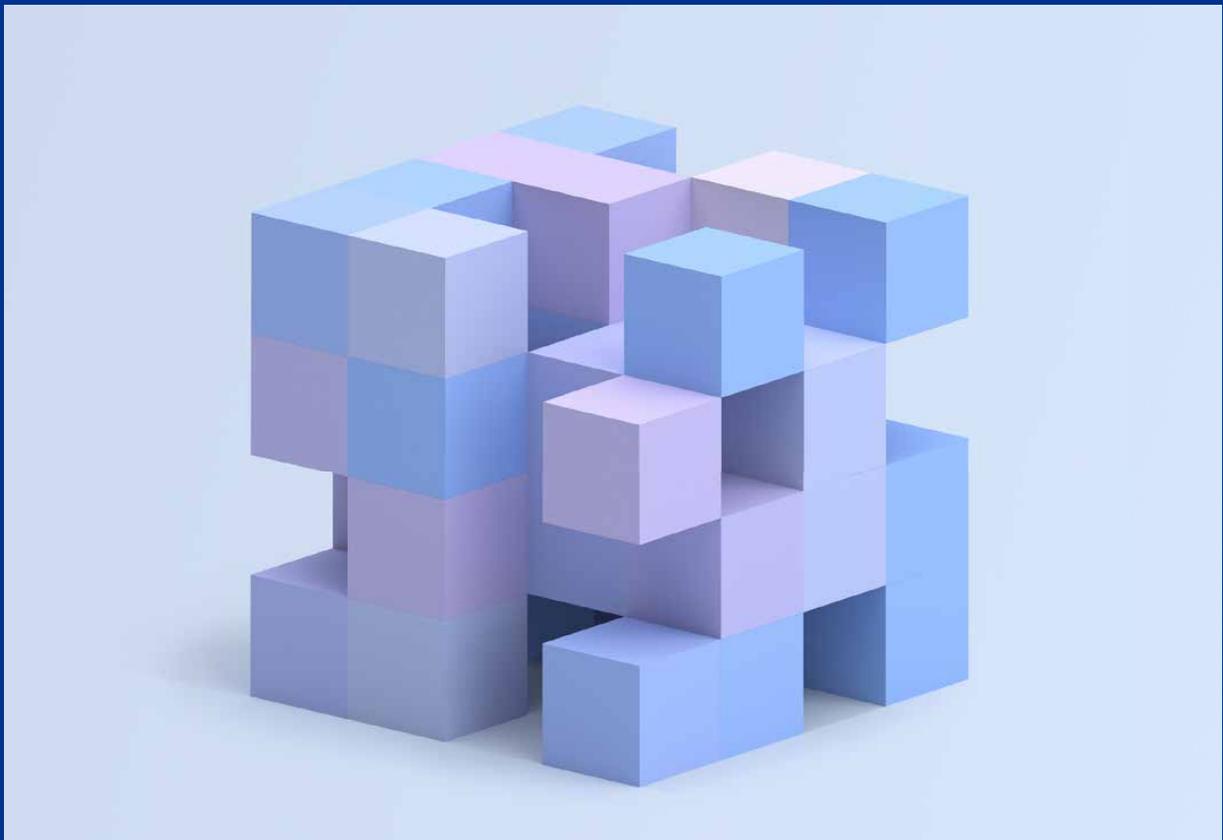


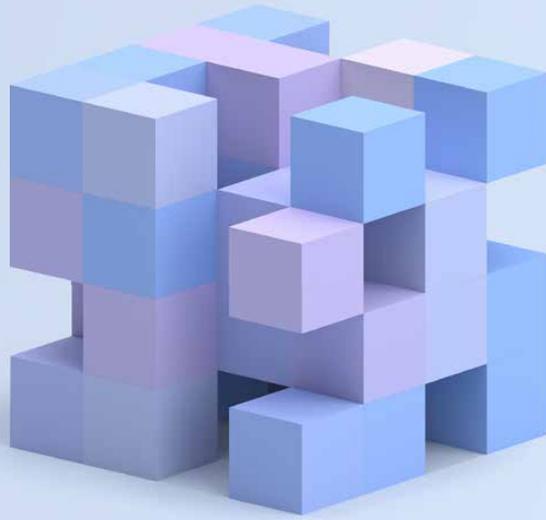
# Das Schweizer Rechnungs- legungsrecht

Strukturierte Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen



# Inhaltsverzeichnis

<b>01</b>	<b>Einführung</b>	<b>3</b>
<b>02</b>	<b>Buchführung und Rechnungslegung</b>	<b>4</b>
	2.1 Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung	4
	2.2 Anforderungen an Buchführung und Rechnungslegung	5
<b>03</b>	<b>Jahresrechnung (Einzelabschluss)</b>	<b>6</b>
	3.1 Bilanzierung und Gliederung	6
	3.1.1 Bilanz: Aktiven	6
	3.1.2 Bilanz: Passiven	7
	3.1.3 Erfolgsrechnung	8
	3.1.4 Anhang	9
	3.2 Bewertung	11
	3.2.1 Grundsätze	11
	3.2.2 Ausgewählte Bewertungsvorschriften für Aktiven und Verbindlichkeiten	11
	3.2.3 Stille Reserven	12
<b>04</b>	<b>Einzelabschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung</b>	<b>13</b>
<b>05</b>	<b>Geschäftsbericht</b>	<b>14</b>
	5.1 Bestandteile des Geschäftsberichts	14
	5.2 Rechnungslegung für grössere Unternehmen	15
	5.3 Geldflussrechnung	15
	5.4 Lagebericht	15
<b>06</b>	<b>Konzernrechnung</b>	<b>16</b>
	6.1 Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung – Konsolidierungskreis	16
	6.2 Befreiung von der Konsolidierungspflicht	17
	6.3 Rechnungslegung im Konzern	18
<b>07</b>	<b>Ergänzende nichtfinanzielle Berichterstattung</b>	<b>19</b>
	7.1 Transparenz über nichtfinanzielle Belange	19
	7.2 Transparenz bei Rohstoffunternehmen	20
	7.3 Transparenz bezüglich Konfliktmineralien und -metallen sowie Kinderarbeit	20
<b>08</b>	<b>Anhang</b>	<b>21</b>



# 01 Einführung

Das Recht der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung ist im 32. Titel des Obligationenrechts enthalten und betrifft grundsätzlich alle Unternehmen. Der Begriff des Unternehmens umfasst sowohl Einzelunternehmen und Personengesellschaften als auch juristische Personen des Zivilgesetzbuchs (Vereine und Stiftungen) und des Obligationenrechts (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften).

Die vorliegende Broschüre stellt die Grundzüge des Schweizer Rechnungslegungsrechts strukturiert dar und erläutert die wichtigsten Bestimmungen. Sie berücksichtigt die Änderungen aufgrund des revidierten Aktienrechts, welches auf den 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Die als Randnotiz angegebenen Gesetzesartikel sind im zweiten Teil dieser Broschüre gesamthaft abgedruckt.

# 02 Buchführung und Rechnungslegung

## 2.1 Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung

Art. 957 Abs. 1 OR Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung unterliegen in der Schweiz die folgenden Unternehmen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft), die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
2. juristische Personen (Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stiftung).

Art. 957 Abs. 2 OR Erleichterungen gelten für die nachfolgend aufgeführten Unternehmen, welche lediglich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Aufstellung der Vermögenslage (sogenannte «Milchbüchlein-Rechnung») führen müssen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;
2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;
3. Stiftungen, die nach Art. 83b Abs. 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

## 2.2 Anforderungen an Buchführung und Rechnungslegung

Die folgende Abbildung zeigt die Anforderungen an die Buchführung und Rechnungslegung:

	Buchführung	Rechnungslegung
Art. 957a Abs. 2 OR Art. 958 OR Art. 958a OR Art. 958b OR Art. 958c Abs. 1 OR	<b>Grundsätze</b>  <b>Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte</li> <li>• Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge</li> <li>• Klarheit</li> <li>• Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens</li> <li>• Nachprüfbarkeit</li> </ul>	Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.  <b>Grundlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Annahme der Fortführung</li> <li>• Zeitliche und sachliche Abgrenzung</li> </ul> <b>Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarheit und Verständlichkeit</li> <li>• Vollständigkeit</li> <li>• Verlässlichkeit</li> <li>• Wesentlichkeit</li> <li>• Vorsicht</li> <li>• Stetigkeit der Massstäbe in Darstellung und Bewertung</li> <li>• Verrechnungsverbot</li> </ul>
Art. 957a Abs. 4 OR Art. 958d Abs. 3 OR	<b>Währung</b>	Landeswährung oder für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung
Art. 957a Abs. 5 OR Art. 958d Abs. 4 OR	<b>Sprache</b>	Landessprache oder Englisch
Art. 958f OR	<b>Aufbewahrung</b>	Geschäftsbücher und Buchungsbelege sind auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise während zehn Jahren aufzubewahren.

Abbildung 1 Anforderungen an Buchführung und Rechnungslegung

Art. 958a OR Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird (Going concern Prämisse). Ist jedoch die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, sind in der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen.

# 03 Jahresrechnung (Einzelabschluss)

## 3.1 Bilanzierung und Gliederung

### 3.1.1 Bilanz: Aktiven

Der Begriff der Aktiven wird im Rechnungslegungsrecht explizit definiert. Ein Vermögenswert muss demnach folgende Anforderungen erfüllen:

Art. 959 Abs. 2 OR

- Das Unternehmen kann aufgrund vergangener Ereignisse über den Vermögenswert verfügen
- Ein Mittelzufluss ist wahrscheinlich
- Der Wert kann verlässlich geschätzt werden

Vermögenswerte, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht bilanziert werden.

Art. 959 Abs. 3 OR

Im Weiteren hält das Gesetz die Abgrenzung von Umlauf- und Anlagevermögen im Sinne einer Definition fest: Als Umlaufvermögen werden die flüssigen Mittel bilanziert sowie andere Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln werden oder anderweitig realisiert werden. Alle übrigen Aktiven – insbesondere Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung oder langfristigen Haltens erworben werden – sind im Anlagevermögen zu bilanzieren.

Art. 960d OR

Die folgende Abbildung zeigt die Mindestgliederung der Aktiven. Das Gesetz schreibt vor, dass die Positionen in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden.

Art. 959 Abs. 3 OR  
 Art. 959a Abs. 1 OR

<b>Aktiven</b>
<b>Umlaufvermögen</b>
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Übrige kurzfristige Forderungen
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
Aktive Rechnungsabgrenzungen
<b>Anlagevermögen</b>
Finanzanlagen
Beteiligungen
Sachanlagen
Immaterielle Werte
Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital

Abbildung 2 Mindestgliederung der Bilanz: Aktiven

Art. 959a Abs. 4 OR

Zusätzlich verlangt das Rechnungslegungsrecht den gesonderten Ausweis von Forderungen gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht. Dieser Ausweis kann in der Bilanz oder im Anhang erfolgen.

### 3.1.2 Bilanz: Passiven

Die Passiven werden in Fremd- und Eigenkapital unterteilt. Der Begriff der Verbindlichkeiten wird im Rechnungslegungsrecht explizit definiert. Eine Verbindlichkeit muss als Fremdkapital bilanziert werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Art. 959 Abs. 5 OR
- Die Verbindlichkeit wurde durch vergangene Ereignisse bewirkt
  - Ein Mittelabfluss ist wahrscheinlich
  - Ihre Höhe kann verlässlich geschätzt werden

Art. 959 Abs. 6 OR

Im Weiteren hält das Gesetz die Abgrenzung von kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten im Sinne einer Definition fest: Als kurzfristig müssen Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden. Alle übrigen Verbindlichkeiten sind als langfristig zu bilanzieren.

Die folgende Abbildung zeigt die Mindestgliederung der Passiven. Das Gesetz schreibt vor, dass die Positionen in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden.

Passiven	
Art. 959 Abs. 4 OR Art. 959 Abs. 6 OR Art. 959a Abs. 2 OR	<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
	Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
	Passive Rechnungsabgrenzungen
	<b>Langfristiges Fremdkapital</b>
	Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
	Übrige langfristige Verbindlichkeiten
	Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen
	<b>Eigenkapital</b>
	Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien
	Gesetzliche Kapitalreserve
	Gesetzliche Gewinnreserve
	Freiwillige Gewinnreserven
	Eigene Kapitalanteile als Minusposten
Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten	
Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten	

Abbildung 3 Mindestgliederung der Bilanz: Passiven

Art. 959 Abs. 7 OR

Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern.

Art. 959a Abs. 4 OR

Zusätzlich verlangt das Rechnungslegungsrecht den gesonderten Ausweis von Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht. Dieser Ausweis kann in der Bilanz oder im Anhang erfolgen.

### 3.1.3 Erfolgsrechnung

Die folgende Abbildung zeigt die Mindestgliederung der Erfolgsrechnung. Die Erfolgsrechnung kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden. Das Rechnungslegungsrecht verlangt zudem, dass die Positionen in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden.

Art. 959b Abs. 2 OR  
 Art. 959b Abs. 3 OR

<b>Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren)</b>	<b>Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren)</b>
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen	
Materialaufwand	
Personalaufwand	
Übriger betrieblicher Aufwand	
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens	
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen
	Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand
Finanzaufwand und Finanzertrag	Finanzaufwand und Finanzertrag
Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag	Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
Direkte Steuern	Direkte Steuern
<b>Jahresgewinn oder Jahresverlust</b>	<b>Jahresgewinn oder Jahresverlust</b>

Abbildung 4 Mindestgliederung der Erfolgsrechnung

Art. 959b Abs. 4 OR

Bei der Absatzerfolgsrechnung müssen im Anhang zusätzlich der Personalaufwand sowie die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen werden.

### 3.1.4 Anhang

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Mindestangaben des Anhangs.

<b>Anhang</b>	
Art. 959c Abs. 1 OR	<b>Der Anhang enthält:</b>
	1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit nicht vom Gesetz vorgeschrieben
	2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen
	3. Gesamtbetrag der netto aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, wenn dadurch das Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird
	4. Weitere vom Gesetz verlangte Angaben <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abweichungen von der Annahme der Fortführung (Art. 958a Abs. 3 OR)</li> <li>• Umrechnungskurse bei Rechnungslegung in Fremdwährung (Art. 958d Abs. 3 OR)</li> <li>• Weitere Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung, sofern für Beurteilung wesentlich oder üblich (Art. 959a Abs. 3 OR, Art. 959b Abs. 5 OR)</li> <li>• Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen (Art. 959a Abs. 4 OR)</li> <li>• Personalaufwand, Abschreibungen und Wertberichtigungen bei der Absatzerfolgsrechnung (Art. 959b Abs. 4 OR)</li> <li>• Beträge und Konditionen von Anleiheobligationen (Art. 959c Abs. 4 OR)</li> <li>• Hinweis auf Bewertung zum Börsenkurs oder beobachtbaren Marktpreis (Art. 960b Abs. 1 OR) sowie Gesamtwert von so bewerteten Wertschriften und übrigen Aktiven</li> <li>• Betrag der Schwankungsreserve bei Bewertung zum Börsenkurs oder beobachtbaren Marktpreis (Art. 960b Abs. 2 OR)</li> <li>• Gegenstand und Betrag von Aufwertungen (Art. 725c OR)</li> <li>• Angaben gemäss Spezialgesetzen (beispielsweise FusG)</li> </ul>
Art. 959c Abs. 2 OR	<b>Der Anhang enthält folgende Angaben, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:</b>
	1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens
	2. Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 bzw. über 250 liegt
	3. Firma, Rechtsform, Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, sowie Kapital und Stimmenanteil
	4. Anzahl der eigenen Anteile, die das Unternehmen selbst oder die von ihm kontrollierten Unternehmen halten
	5. Erwerb und Veräusserung von eigenen Anteilen inkl. Bedingungen
	6. Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können
	7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
	8. Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten
	9. Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
	10. Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeiten)

11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden
12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung
13. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
14. Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abberufung der Revisionsstelle geführt haben
15. Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die der Verwaltungsrat innerhalb eines Kapitalbands vorgenommen hat

Art. 961a OR

<b>Zusätzliche Angabepflichten für Unternehmen, die der Rechnungslegung für grössere Unternehmen unterliegen<sup>1</sup></b>
1. Angaben zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren
2. Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen

Abbildung 5 Mindestinhalt des Anhangs

<sup>1</sup> Siehe Entscheidungsbaum im Abschnitt 5.1

Mit der Erklärung, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 bzw. über 250 liegt, können Bilanzleser feststellen, ob dieser Schwellenwert für die ordentliche Revision überschritten bzw. für ein allfälliges Opting-out (Verzicht auf Revision) eingehalten ist. Die genaue Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt ist jedoch nur von grösseren Unternehmen im Lagebericht (vgl. Abschnitt 5.4) anzugeben.

## 3.2 Bewertung

### 3.2.1 Grundsätze

- Art. 960 OR Im Rechnungslegungsrecht sind die Grundsätze der Bewertung gesetzlich explizit verankert. Diese sind:
- Einzelbewertung
  - Vorsicht in der Bewertung, ohne die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zu verhindern
  - Überprüfung und ggf. Anpassung der Werte bei Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen

Der Grundsatz der Einzelbewertung besagt, dass Aktiven und Verbindlichkeiten in der Regel einzeln zu bewerten sind, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden. Im Gegensatz zur Einzelbewertung können bei der Gruppenbewertung stille Reserven (vgl. Abschnitt 3.2.3) zur Kompensation von Minderwerten innerhalb von einzelnen artgleichen Vermögensgegenständen herangezogen werden.

### 3.2.2 Ausgewählte Bewertungsvorschriften für Aktiven und Verbindlichkeiten

Die nachstehende Abbildung zeigt ausgewählte Bewertungsvorschriften für die Aktiven und Verbindlichkeiten:

Art. 960a OR	<b>Aktiven</b>
	Bewertung der Aktiven höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven.
	Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden.
	Zu Wiederbeschaffungszwecken und zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden oder es darf auf das Auflösen nicht mehr begründeter Abschreibungen und Wertberichtigungen verzichtet werden.
Art. 960b OR	Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt dürfen in der Folgebewertung zum Kurs oder Marktpreis bewertet werden, auch wenn dieser über dem Anschaffungswert liegt.
Art. 960c OR	Für Vorräte (Rohmaterial, Erzeugnisse in Arbeit, fertige Erzeugnisse und Handelswaren) sowie für nicht fakturierte Dienstleistungen ist der Veräusserungswert unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten einzusetzen, sofern dieser unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt.
Art. 960e OR	<b>Verbindlichkeiten</b>
	Bewertung zum Nennwert.
	Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen gebildet werden.
	Rückstellungen dürfen zudem insbesondere gebildet werden für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Garantieverpflichtungen</li> <li>• Sanierungen von Sachanlagen</li> <li>• Restrukturierungen</li> <li>• die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens</li> </ul>
	Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.

Abbildung 6 Bewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten

Art. 960b OR Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt dürfen in der Folgebewertung zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Beispiele für Aktiven mit Börsenkurs sind etwa Wertpapiere, Edelmetalle oder Handelswaren (Commodities). Wer von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden.

Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

### 3.2.3 Stille Reserven

Art. 960a Abs. 4 OR  
Art. 960e Abs. 3 OR  
Art. 960e Abs. 4 OR  
Art. 959c Abs. 1  
Ziff. 3 OR

Das Rechnungslegungsrecht erlaubt die Bildung von sogenannten «stillen Reserven». Unter stillen Reserven wird die Differenz zwischen den Buchwerten und den rechnungslegungsrechtlich zulässigen Höchstwerten von Vermögenswerten (Aktiven) bzw. den erforderlichen Beträgen von Verbindlichkeiten verstanden.

Stille Reserven können gebildet werden, indem zu Wiederbeschaffungszwecken bzw. zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen vorgenommen werden. Weiter kann auf das Auflösen nicht mehr begründeter Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen verzichtet werden. Die Nettoauflösung von stillen Reserven muss im Anhang mit dem Gesamtbetrag offengelegt werden, wenn das erwirtschaftete Ergebnis dadurch wesentlich günstiger dargestellt wird.

# 04 Einzelabschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung

Im Rechnungslegungsrecht besteht das Konzept der Abschlusserstellung nach einem anerkannten Standard. Die nachfolgende Abbildung zeigt, wann ein solcher Abschluss zusätzlich erstellt werden muss.

Art. 962 OR  
 Art. 962a OR

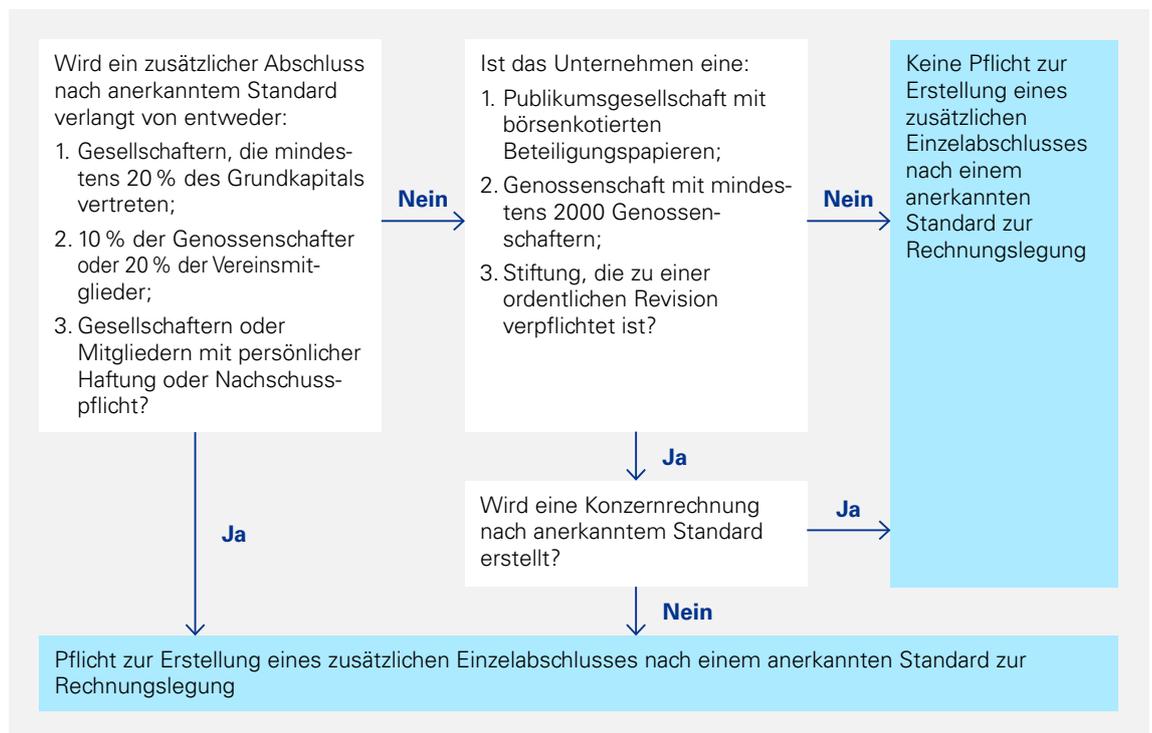


Abbildung 7 Entscheidungsbaum Einzelabschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung

Die Verordnung des Bundesrates vom 21. November 2012 über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) bezeichnet die folgenden Regelwerke als anerkannte Standards: IFRS, IFRS für KMU, Swiss GAAP FER, US GAAP und IPSAS. Die Rechnungslegungsvorschriften der FINMA für Banken und Effekthändler sowie für kollektive Kapitalanlagen sind den anerkannten Standards zur Rechnungslegung gleichgestellt.

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des anerkannten Standards zuständig, sofern die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder das oberste Organ den anerkannten Standard nicht festlegt. Der gewählte anerkannte Standard muss in seiner Gesamtheit und für den ganzen Abschluss übernommen werden.

Der vom Gesetz verlangte zusätzliche Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung ist von einem zugelassenen Revisionsexperten einer ordentlichen Revision zu unterziehen und wird dem obersten Organ vorgelegt.

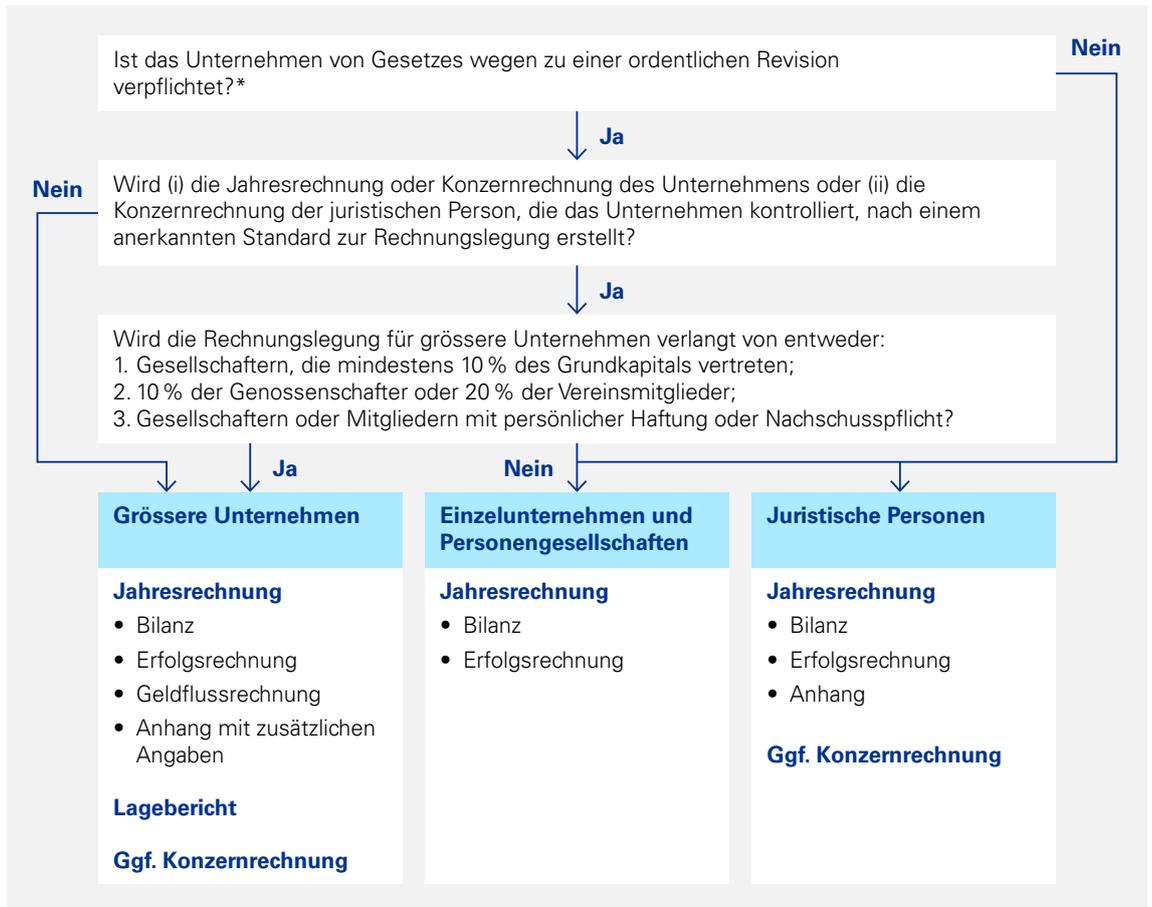
Der Abschluss nach anerkanntem Standard wird zusätzlich zur Jahresrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen des OR aufgestellt. Für die Steuern gilt das Massgeblichkeitsprinzip, wonach die Jahresrechnung nach OR die Grundlage für die Erhebung der Steuern bildet.

# 05 Geschäftsbericht

## 5.1 Bestandteile des Geschäftsberichts

Art. 958 OR Die zwingenden Bestandteile des Geschäftsberichts werden im folgenden Entscheidungsbaum dargestellt.

Art. 961 OR  
Art. 961d OR



Art. 961 OR  
Art. 958 Abs. 2 OR  
Art. 959c Abs. 3 OR  
Art. 963 Abs. 1 OR

Abbildung 8 Bestandteile des Geschäftsberichts

\* Folgende Unternehmen müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen (Art. 727 OR):

1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Unternehmen, die:
  - a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
  - b. Anleiheobligationen ausstehend haben,
  - c. mindestens 20 % der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung eines Unternehmens nach Buchstabe a oder b beitragen.
2. Juristische Personen, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten (als Betrachtungszeitraum gelten das Vorjahr sowie das Berichtsjahr):
  - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken (Vereine: 10 Millionen Franken)
  - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken (Vereine: 20 Millionen Franken)
  - c. 250 Vollzeitstellen (Vereine: 50 Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt
3. Juristische Personen, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

Art. 959c Abs. 3 OR

Das Rechnungslegungsrecht enthält somit unterschiedliche Anforderungen an die Bestandteile des Geschäftsberichts, abhängig unter anderem von der Grösse der Unternehmen. Für juristische Personen, welche nicht den Anforderungen für grössere Unternehmen unterliegen, entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts. Die Jahresrechnungen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften müssen nicht zwingend einen Anhang enthalten.

## 5.2 Rechnungslegung für grössere Unternehmen

Die Bestimmungen für grössere Unternehmen verlangen eine Geldflussrechnung und zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung (vgl. Abschnitt 3.1.4) sowie einen Lagebericht.

## 5.3 Geldflussrechnung

Art. 961b OR

Wer der Rechnungslegung für grössere Unternehmen unterliegt, muss als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen. Die Geldflussrechnung stellt die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit je gesondert dar.

Das Gesetz enthält kein fixes Gliederungsschema für die Geldflussrechnung. Die Gliederung sollte sich gemäss Botschaft (BBI 2008, 1717) aber an der Mindestgliederung der Bilanz (vgl. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2) orientieren.

## 5.4 Lagebericht

Art. 961c OR

Der Lagebericht gibt über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage Aufschluss. Wie in Abschnitt 5.1 dargestellt, muss ein Lagebericht jedoch nur von Unternehmen erstellt werden, die den Anforderungen für grössere Unternehmen unterliegen.

Die Mindestvorgaben für den Inhalt des Lageberichts sind namentlich:

Art. 961c Abs. 2 OR

Mindestinhalt Lagebericht
Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
Durchführung einer Risikobeurteilung
Bestellungs- und Auftragslage
Forschungs- und Entwicklungstätigkeit
Aussergewöhnliche Ereignisse
Zukunftsaussichten

Abbildung 9 Mindestinhalt Lagebericht

Der Lagebericht stellt die Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen. Der Lagebericht darf dabei der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.

# 06 Konzernrechnung

## 6.1 Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung – Konsolidierungskreis

Für die Bestimmung der Konsolidierungspflicht und den Konsolidierungskreis gilt das Kontrollprinzip. Dieses ist im Rechnungslegungsrecht wie folgt definiert:

Art. 963 OR

**Kontrolle liegt vor, wenn eine juristische Person ein anderes Unternehmen kontrolliert, durch entweder ...**

direktes oder indirektes Verfügen über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ.

direktes oder indirektes Verfügen über das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen.

die Möglichkeit des Ausübens eines beherrschenden Einflusses aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente.

Abbildung 10 Kontrollprinzip bezüglich Konzernrechnung

Wird die Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt, folgt der Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen dessen Bestimmungen.

Die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung ist rechtsformunabhängig geregelt und betrifft somit auch Stiftungen, Vereine und Genossenschaften.

## 6.2 Befreiung von der Konsolidierungspflicht

Der folgende Entscheidungsbaum zeigt, in welchen Fällen ein Unternehmen auf die Erstellung einer Konzernrechnung verzichten kann.

Art. 963 OR  
Art. 963a OR

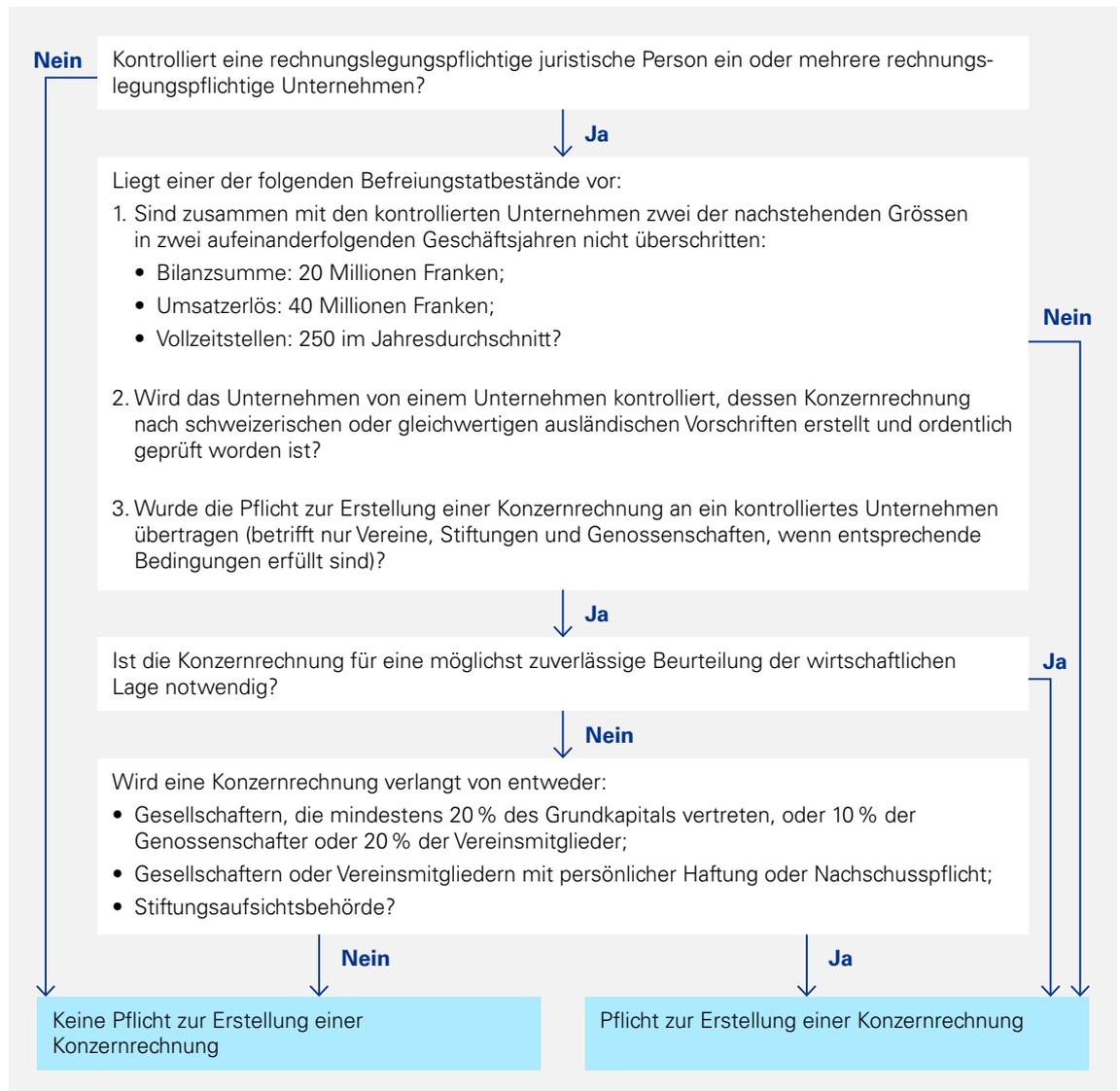


Abbildung 11 Entscheidungsbaum Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung

Art. 963 Abs. 4 OR

Vereine, Stiftungen und Genossenschaften sind ebenfalls konsolidierungspflichtig. Allenfalls können sie jedoch die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen. Eine solche Delegation ist möglich, wenn das kontrollierte Unternehmen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung tatsächlich ausübt.

## 6.3 Rechnungslegung im Konzern

Die folgende Abbildung zeigt auf, in welchen Fällen die Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen ist.

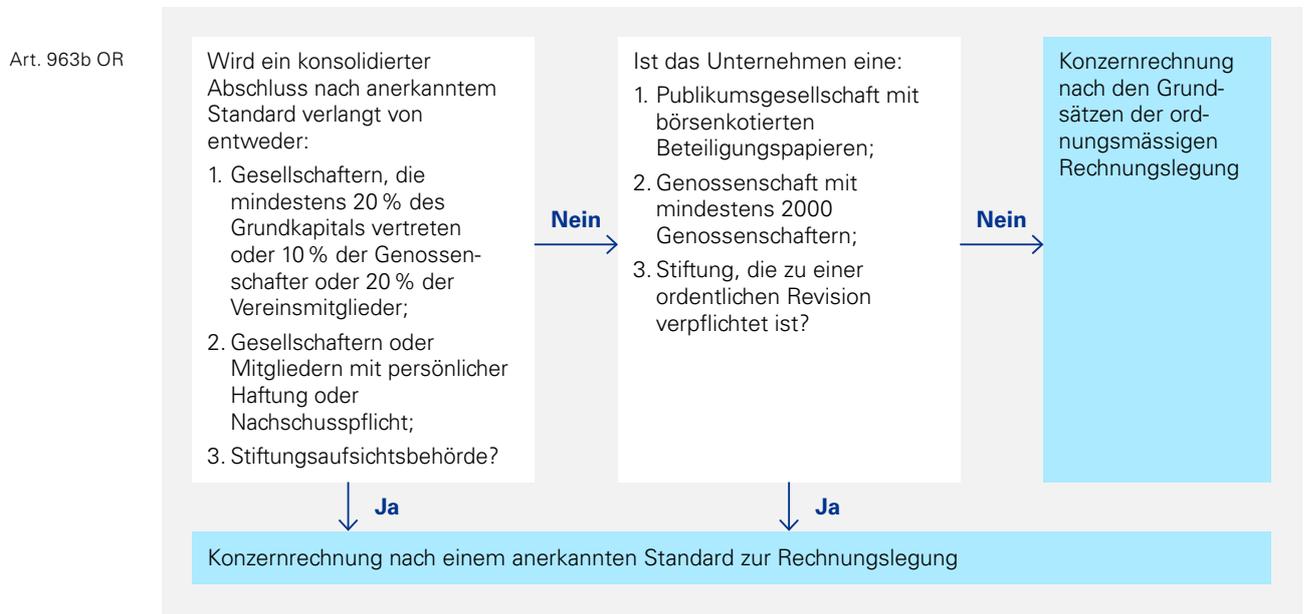


Abbildung 12 Rechnungslegung im Konzern

Art. 963b Abs. 3 OR

Konzernrechnungen, welche nicht nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (vgl. Auflistung in Abschnitt 4) erstellt werden, unterstehen den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung (vgl. Abschnitt 2.2). Im Rechnungslegungsrecht sind keine spezifischen Rechnungslegungsvorschriften für die Konzernrechnung enthalten. Das Unternehmen nennt im Anhang die Bewertungsregeln. Weicht es davon ab, so weist es im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben.

Da sich das Gesetz auf einen Verweis auf die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung beschränkt, sind die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften zur Jahresrechnung (vgl. Abschnitt 3) für die Konzernrechnung nicht verbindlich. Sie dürfen jedoch vollumfänglich, d.h. einschliesslich stiller Reserven, angewendet werden. Auch die Vorschriften zur Rechnungslegung für grössere Unternehmen (vgl. Abschnitt 5.2) haben aus dem gleichen Grund keine Gültigkeit. Entsprechend ist die Geldflussrechnung nicht zwingend Teil der Konzernrechnung.

# 07 Ergänzende nichtfinanzielle Berichterstattung

Die nichtfinanzielle Berichterstattung ist in den folgenden Gesetzesbestimmungen geregelt:

- Art. 964a-c OR: Transparenz über nichtfinanzielle Belange (vgl. Abschnitt 7.1)
- Art. 964d-i OR: Transparenz bei Rohstoffunternehmen (vgl. Abschnitt 7.2)
- Art. 964j-l OR: Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (vgl. Abschnitt 7.3)

## 7.1 Transparenz über nichtfinanzielle Belange

Die folgende Abbildung zeigt die ergänzenden gesetzlichen Berichterstattungspflichten bezüglich nichtfinanzieller Belange:

Art. 964a OR	<b>Persönlicher Geltungsbereich</b>	Gesellschaften des öffentlichen Interesses (Publikumsgesellschaften und FINMA-Beaufschlagte), die auf konsolidierter Basis die folgenden Schwellenwerte überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 500 Vollzeitstellen und</li> <li>• Bilanzsumme CHF 20 Mio. und/oder</li> <li>• Umsatzerlöse CHF 40 Mio.</li> </ul>
	<b>Sachlicher Geltungsbereich</b>	N/A
Art. 964b OR Art. 964c OR	<b>Pflichten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung eines gesonderten Berichts über nichtfinanzielle Belange (Umwelt, Soziales, Arbeitnehmer, Menschenrechte, Korruption)</li> <li>• Genehmigung des Berichts durch Verwaltungsrat und Generalversammlung</li> <li>• Elektronische Publikation des Berichts</li> </ul>
	<b>Prüfung</b>	Keine Prüfpflicht

Abbildung 13 Transparenz über nichtfinanzielle Belange

Die Berichterstattungspflichten bezüglich Umwelt werden in der «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange» präzisiert. Diese Verordnung sieht die verbindliche Umsetzung der international anerkannten Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) vor.

## 7.2 Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Die folgende Abbildung zeigt die ergänzenden gesetzlichen Berichterstattungspflichten bei Rohstoffunternehmen:

Art. 964d OR	<b>Persönlicher Geltungsbereich</b>	Zur ordentlichen Revision verpflichtete Unternehmen
Art. 964d OR	<b>Sachlicher Geltungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeit im Bereich der Gewinnung von Mineralien, Erdöl oder Erdgas oder des Einschlags von Holz in Primärwäldern</li> <li>• Gilt auch bei Tätigkeit durch ein kontrolliertes Unternehmen</li> </ul>
Art. 964d OR Art. 964f OR Art. 964g OR	<b>Pflichten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung eines gesonderten Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen ab TCHF 100 pro Geschäftsjahr</li> <li>• Genehmigung des Berichts durch den Verwaltungsrat</li> <li>• Elektronische Publikation des Berichts</li> </ul>
	<b>Prüfung</b>	Keine Prüfpflicht

Abbildung 14 Transparenz bei Rohstoffunternehmen

## 7.3 Transparenz bezüglich Konfliktmineralien und -metallen sowie Kinderarbeit

Die folgende Abbildung zeigt die ergänzenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten und Transparenzvorschriften bezüglich Mineralien/Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit:

Art. 964j OR	<b>Persönlicher Geltungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich alle Unternehmen mit Schweizer Sitz, Hauptverwaltung oder -niederlassung, sofern sie nicht bereits ein gleichwertiges internationales Regelwerk einhalten</li> <li>• Mit Bezug auf Kinderarbeit Ausnahmen für KMUs und für Unternehmen mit geringen Risiken</li> </ul>
Art. 964j OR	<b>Sachlicher Geltungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführen/Bearbeiten von gewissen Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (wobei der Bundesrat jährlich entsprechende Einfuhrgrenzen festlegt) und/oder</li> <li>• Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen mit begründetem Verdacht auf Kinderarbeit</li> </ul>
Art. 964k OR Art. 964l OR	<b>Pflichten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Führung eines Compliance- und Risikomanagementsystems zur Kontrolle der Lieferketten</li> <li>• Erstellung eines gesonderten Berichts des Verwaltungsrats über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten</li> <li>• Elektronische Publikation des Berichts</li> </ul>
Art. 964k Abs. 3 OR	<b>Prüfung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten betreffend Mineralien und Metalle durch ein Revisionsunternehmen, das als Revisionsexperte zugelassen ist (nicht Teil der Prüfung der Jahresrechnung)</li> <li>• Keine Prüfpflicht mit Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Kinderarbeit</li> </ul>

Abbildung 15 Transparenz bezüglich Konfliktmineralien und -metallen sowie Kinderarbeit

Die Gesetzesbestimmungen werden in der «Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)» präzisiert.

**08**

**Anhang**

**Zweiunddreissigster Titel:**<sup>769</sup>  
**Kaufmännische Buchführung, Rechnungslegung,  
weitere Transparenz- und Sorgfaltspflichten**<sup>770</sup>  
**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 957**

A. Pflicht zur  
Buchführung  
und Rechnungs-  
legung

<sup>1</sup> Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
2. juristische Personen.

<sup>2</sup> Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage müssen Buch führen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;
2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;
3. Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB<sup>771</sup> von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

<sup>3</sup> Für die Unternehmen nach Absatz 2 gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.

**Art. 957a**

B. Buchführung

<sup>1</sup> Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.

<sup>2</sup> Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:

<sup>769</sup> Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBl 2008 1589). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

<sup>770</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»), in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 846; BBl 2017 399).

<sup>771</sup> SR 210

1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
3. die Klarheit;
4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
5. die Nachprüfbarkeit.

<sup>3</sup> Als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.

<sup>4</sup> Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung.

<sup>5</sup> Sie erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch. Sie kann schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt werden.

#### Art. 958

C. Rechnungslegung  
I. Zweck und Bestandteile

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

<sup>2</sup> Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.

#### Art. 958a

II. Grundlagen der Rechnungslegung  
I. Annahme der Fortführung

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird.

<sup>2</sup> Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen. Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.

<sup>3</sup> Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken; ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen.

**Art. 958b**

2. Zeitliche und sachliche Abgrenzung

<sup>1</sup> Aufwände und Erträge müssen voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden.

<sup>2</sup> Sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge 100 000 Franken nicht überschreiten, kann auf die zeitliche Abgrenzung verzichtet und stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen abgestellt werden.

<sup>3</sup> Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung des Wertes gemäss Absatz 2 der Jahresdurchschnittskurs massgebend.<sup>772</sup>

**Art. 958c**

III. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung

<sup>1</sup> Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:

1. Sie muss klar und verständlich sein.
2. Sie muss vollständig sein.
3. Sie muss verlässlich sein.
4. Sie muss das Wesentliche enthalten.
5. Sie muss vorsichtig sein.
6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

<sup>2</sup> Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.

<sup>3</sup> Die Rechnungslegung ist unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts den Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen.

**Art. 958d**

IV. Darstellung, Währung und Sprache

<sup>1</sup> Die Bilanz und die Erfolgsrechnung können in Konto- oder in Staffelform dargestellt werden. Positionen, die keinen oder nur einen unwesentlichen Wert aufweisen, brauchen nicht separat aufgeführt zu werden.

<sup>772</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

<sup>2</sup> In der Jahresrechnung sind neben den Zahlen für das Geschäftsjahr die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben.

<sup>3</sup> Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.

<sup>4</sup> Die Rechnungslegung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch.

**Art. 958e**

D. Veröffentlichung und Einsichtnahme<sup>773</sup>

<sup>1</sup> Jahresrechnung und Konzernrechnung sind nach der Genehmigung durch das zuständige Organ mit den Revisionsberichten entweder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn das Unternehmen:

1. Anleiensobligationen ausstehend hat; oder
2. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat.

<sup>2</sup> Die übrigen Unternehmen müssen den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht und in die Revisionsberichte gewähren. Im Streitfall entscheidet das Gericht.

<sup>3</sup> Nutzt das Unternehmen eine Verzichtsmöglichkeit gemäss Artikel 961d Absatz 1, 962 Absatz 3 oder 963a Absatz 1 Ziffer 2, so richten sich die Veröffentlichung und die Einsichtnahme nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung.<sup>774</sup>

**Art. 958f**

E. Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

<sup>1</sup> Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

<sup>2</sup> Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.

<sup>3</sup> Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäfts-

<sup>773</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

<sup>774</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

vorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.

<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die zu führenden Geschäftsbücher, die Grundsätze zu deren Führung und Aufbewahrung sowie über die verwendbaren Informationsträger.

### Zweiter Abschnitt: Jahresrechnung und Zwischenabschluss<sup>775</sup>

#### Art. 959

A. Bilanz  
I. Zweck der Bilanz, Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit

<sup>1</sup> Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzierungslage des Unternehmens am Bilanzstichtag dar. Sie gliedert sich in Aktiven und Passiven.

<sup>2</sup> Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.

<sup>3</sup> Als Umlaufvermögen müssen die flüssigen Mittel bilanziert werden sowie andere Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln werden oder anderweitig realisiert werden. Als Anlagevermögen müssen alle übrigen Aktiven bilanziert werden.

<sup>4</sup> Als Passiven müssen das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden.

<sup>5</sup> Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

<sup>6</sup> Als kurzfristig müssen die Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden. Als langfristig müssen alle übrigen Verbindlichkeiten bilanziert werden.

<sup>7</sup> Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern.

#### Art. 959a

II. Mindestgliederung

<sup>1</sup> Unter den Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Umlaufvermögen:

<sup>775</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

- a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs,
  - b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
  - c. übrige kurzfristige Forderungen,
  - d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen,
  - e. aktive Rechnungsabgrenzungen;
2. Anlagevermögen:
- a. Finanzanlagen,
  - b. Beteiligungen,
  - c. Sachanlagen,
  - d. immaterielle Werte,
  - e. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital.

<sup>2</sup> Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. kurzfristiges Fremdkapital:
  - a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
  - b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
  - c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten,
  - d. passive Rechnungsabgrenzungen;
2. langfristiges Fremdkapital:
  - a. langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
  - b. übrige langfristige Verbindlichkeiten,
  - c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen;
3. Eigenkapital:
  - a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien,
  - b. gesetzliche Kapitalreserve,
  - c. gesetzliche Gewinnreserve,
  - d.<sup>776</sup> freiwillige Gewinnreserven,
  - e.<sup>777</sup> eigene Kapitalanteile als Minusposten,
  - f.<sup>778</sup> Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten,

<sup>776</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

<sup>777</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

<sup>778</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

g.<sup>779</sup> Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten.

<sup>3</sup> Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

<sup>4</sup> Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.

**Art. 959b**

B. Erfolgsrechnung; Mindestgliederung

<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.

<sup>2</sup> In der Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen;
3. Materialaufwand;
4. Personalaufwand;
5. übriger betrieblicher Aufwand;
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens;
7. Finanzaufwand und Finanzertrag;
8. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;
9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
10. direkte Steuern;
11. Jahresgewinn oder Jahresverlust.

<sup>3</sup> In der Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen;

<sup>779</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand;
4. Finanzaufwand und Finanzertrag;
5. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;
6. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
7. direkte Steuern;
8. Jahresgewinn oder Jahresverlust.

<sup>4</sup> Bei der Absatzerfolgsrechnung müssen im Anhang zudem der Personalaufwand sowie in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen werden.

<sup>5</sup> Weitere Positionen müssen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

**Art. 959c**

C. Anhang

<sup>1</sup> Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Er enthält:

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind;
2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung;
3. den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;
4. weitere vom Gesetz verlangte Angaben.

<sup>2</sup> Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens;
2. eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt;
3. Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils;

- 4.<sup>780</sup> Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst oder die von ihm kontrollierten Unternehmen (Art. 963) halten;
5. Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden;
6. der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;
8. der Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten;
9. je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
10. rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeit);
11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden;
12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;
13. wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
- 14.<sup>781</sup> bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abberufung der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben;
- 15.<sup>782</sup> alle Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die der Verwaltungsrat innerhalb eines Kapitalbands vorgenommen hat.

<sup>3</sup> Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung des Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind. Werden in den Vorschriften zur Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung zusätzliche Angaben gefordert und wird auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet, so sind diese Angaben direkt in der Bilanz oder in der Erfolgsrechnung auszuweisen.

<sup>780</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

<sup>781</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

<sup>782</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

<sup>4</sup> Unternehmen, die Anleiheobligationen ausstehend haben, müssen Angaben zu deren Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und zu den weiteren Konditionen machen.

**Art. 960**

D. Bewertung  
1. Grundsätze

<sup>1</sup> Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.

<sup>2</sup> Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.

<sup>3</sup> Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

**Art. 960a**

II. Aktiven  
1. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Bei ihrer Ersterfassung müssen die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.

<sup>2</sup> In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven.

<sup>3</sup> Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden. Sie sind direkt oder indirekt bei den betreffenden Aktiven zulasten der Erfolgsrechnung abzusetzen und dürfen nicht unter den Passiven ausgewiesen werden.

<sup>4</sup> Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Zu den gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen.

**Art. 960b**

2. Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen

<sup>1</sup> In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der

entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden.

<sup>2</sup> Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

**Art. 960c**

3. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen

<sup>1</sup> Liegt in der Folgebewertung von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen der Veräusserungswert unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Als Vorräte gelten Rohmaterial, Erzeugnisse in Arbeit, fertige Erzeugnisse und Handelswaren.

**Art. 960d**

4. Anlagevermögen

<sup>1</sup> Als Anlagevermögen gelten Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung oder langfristigen Haltens erworben werden.

<sup>2</sup> Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten.

<sup>3</sup> Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren.

**Art. 960e**

III. Verbindlichkeiten

<sup>1</sup> Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.

<sup>3</sup> Rückstellungen dürfen zudem insbesondere gebildet werden für:

1. regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen;
2. Sanierungen von Sachanlagen;
3. Restrukturierungen;
4. die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.

<sup>4</sup> Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.

E. Zwischenabschluss

**Art. 960**<sup>783</sup>

<sup>1</sup> Ein Zwischenabschluss ist nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen und enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Vereinfachungen oder Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht. Es sind mindestens die Überschriften und Zwischensummen auszuweisen, die in der letzten Jahresrechnung enthalten sind. Zudem enthält der Anhang des Zwischenabschlusses die folgenden Angaben:

1. den Zweck des Zwischenabschlusses;
2. die Vereinfachungen und Verkürzungen, einschliesslich allfälliger Abweichungen von den für die letzte Jahresrechnung verwendeten Grundsätzen;
3. weitere Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage des Unternehmens während der Berichtsperiode wesentlich beeinflusst haben, insbesondere Ausführungen zur Saisonalität.

<sup>3</sup> Der Zwischenabschluss ist als solcher zu bezeichnen. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für den Zwischenabschluss zuständigen Person zu unterzeichnen.

**Dritter Abschnitt:  
Rechnungslegung für grössere Unternehmen**

**Art. 961**

A. Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht

Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen:

1. zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen;
2. als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen;
3. einen Lagebericht verfassen.

**Art. 961a**

B. Zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung

Im Anhang der Jahresrechnung müssen zusätzlich Angaben gemacht werden:

1. zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren;

<sup>783</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

2. zum Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen.

**Art. 961b**

C. Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung stellt die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit je gesondert dar.

**Art. 961c**

D. Lagebericht

<sup>1</sup> Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.

<sup>2</sup> Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über:

1. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
2. die Durchführung einer Risikobeurteilung;
3. die Bestellungen- und Auftragslage;
4. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit;
5. aussergewöhnliche Ereignisse;
6. die Zukunftsaussichten.

<sup>3</sup> Der Lagebericht darf der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.

**Art. 961d**

E. Erleichterungen<sup>784</sup>

<sup>1</sup> Auf die zusätzlichen Angaben im Anhang zur Jahresrechnung, die Geldflussrechnung und den Lagebericht kann verzichtet werden, wenn:

1. das Unternehmen einen Abschluss oder eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt; oder
2. eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt.<sup>785</sup>

<sup>784</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

<sup>785</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

<sup>2</sup> Es können eine Rechnungslegung nach den Vorschriften dieses Abschnitts verlangen:

1. Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent des Grundkapitals vertreten;
2. 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder;
3. jeder Gesellschafter oder jedes Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt.

#### **Vierter Abschnitt: Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung**

##### **Art. 962**

A. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Es müssen zusätzlich zur Jahresrechnung nach diesem Titel einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen:

1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt;
2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern;
3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

<sup>2</sup> Es können zudem einen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangen:

1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten;
2. 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder;
3. Gesellschafter oder Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard entfällt, wenn eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt wird.

<sup>4</sup> Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des anerkannten Standards zuständig, sofern die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder das oberste Organ den anerkannten Standard nicht festlegt.

B. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung

**Art. 962a**

<sup>1</sup> Wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt, so muss dieser im Abschluss angegeben werden.

<sup>2</sup> Der gewählte anerkannte Standard muss in seiner Gesamtheit und für den ganzen Abschluss übernommen werden.

<sup>3</sup> Die Einhaltung des anerkannten Standards muss durch einen zugelassenen Revisionsexperten geprüft werden. Es ist eine ordentliche Revision des Abschlusses durchzuführen.

<sup>4</sup> Der Abschluss nach einem anerkannten Standard muss dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung vorgelegt werden, bedarf aber keiner Genehmigung.

<sup>5</sup> Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards. Er kann die Voraussetzungen festlegen, die für die Wahl eines Standards oder den Wechsel von einem Standard zum andern erfüllt sein müssen.

**Fünfter Abschnitt: Konzernrechnung**

A. Pflicht zur Erstellung

**Art. 963**

<sup>1</sup> Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.

<sup>2</sup> Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie:

1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen; oder
3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

<sup>3</sup> Ein nach Artikel 963b anerkannter Standard kann den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen definieren.

<sup>4</sup> Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn das betreffende kontrollierte Unternehmen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung tatsächlich ausübt.

**Art. 963a**

B. Befreiung  
von der Pflicht  
zur Erstellung

<sup>1</sup> Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:

1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:
  - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
  - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
  - c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
2. von einem Unternehmen kontrolliert wird, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft worden ist; oder
3. die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen nach Artikel 963 Absatz 4 übertragen hat.

<sup>2</sup> Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:

1. dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist;
- 2.<sup>786</sup> Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten, oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;
3. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder
4. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.

<sup>3</sup> Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 1 für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.<sup>787</sup>

**Art. 963b**

C. Anerkannte  
Standards  
zur Rechnungs-  
legung

<sup>1</sup> Die Konzernrechnung folgender Unternehmen muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden:

1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt;
2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaltern;

<sup>786</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

<sup>787</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

<sup>2</sup> Artikel 962a Absätze 1–3 und 5 ist sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Die Konzernrechnung von übrigen Unternehmen untersteht den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. Im Anhang zur Konzernrechnung nennt das Unternehmen die Bewertungsregeln. Weicht es davon ab, so weist es im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben.

<sup>4</sup> Eine Konzernrechnung ist dennoch nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen, wenn:

1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;
2. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder
3. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.

**Art. 964**<sup>788</sup>

**Sechster Abschnitt:**<sup>789</sup>  
**Transparenz über nichtfinanzielle Belange**

**Art. 964a**

A. Grundsatz <sup>1</sup> Unternehmen erstatten jährlich einen Bericht über nichtfinanzielle Belange, wenn sie:

1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>790</sup> sind;
2. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und

<sup>788</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 22. Dez. 1999, mit Wirkung seit 1. Juni 2002 (AS 2002 949; BBl 1999 5149).

<sup>789</sup> Eingefügt durch Ziff. I und III 1 des BG vom 19. Juni 2020 (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»), in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 846; BBl 2017 399). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

<sup>790</sup> SR 221.302

3. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
  - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
  - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.

<sup>2</sup> Von dieser Pflicht befreit sind Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:

1. für welches Absatz 1 anwendbar ist; oder
2. das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss.

**Art. 964b**

B. Zweck  
und Inhalt  
des Berichts

<sup>1</sup> Der Bericht über nichtfinanzielle Belange gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO<sub>2</sub>-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.

<sup>2</sup> Der Bericht umfasst insbesondere:

1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells;
2. eine Beschreibung der in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1 verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung;
3. eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen;
4. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Absatz 1 sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken:
  - a. die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben, und
  - b. wenn dies relevant und verhältnismässig ist, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben;
5. die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1.

<sup>3</sup> Stützt sich der Bericht auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke, wie insbesondere die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), so ist das

angewandte Regelwerk im Bericht zu nennen. Bei der Anwendung solcher Regelwerke ist sicherzustellen, dass alle Vorgaben dieses Artikels erfüllt sind. Nötigenfalls ist ein ergänzender Bericht zu verfassen.

<sup>4</sup> Kontrolliert ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen ein oder mehrere andere in- oder ausländische Unternehmen, so umfasst der Bericht alle diese Unternehmen.

<sup>5</sup> Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Absatz 1 kein Konzept, so hat es dies im Bericht klar und begründet zu erläutern.

<sup>6</sup> Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

#### Art. 964c

C. Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung

<sup>1</sup> Der Bericht über nichtfinanzielle Belange bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.

<sup>2</sup> Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

<sup>3</sup> Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.

### Siebter Abschnitt:<sup>791</sup> Transparenz bei Rohstoffunternehmen

#### Art. 964d

A. Grundsatz

<sup>1</sup> Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet und selber oder durch ein von ihnen kontrolliertes Unternehmen im Bereich der Gewinnung von Mineralien, Erdöl oder Erdgas oder des Einschlags von Holz in Primärwäldern tätig sind, müssen jährlich einen Bericht über die Zahlungen an staatliche Stellen verfassen.

<sup>2</sup> Hat das Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen, so muss es einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche

<sup>791</sup> Ursprünglich: Sechster Abschnitt und Art. 964a–964f. Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4005; BBl 2017 399). Siehe auch Art. 7 der UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

Stellen verfassen (Konzernzahlungsbericht); dieser ersetzt die Berichterstattung der einzelnen Gesellschaften.

<sup>3</sup> Ist das Unternehmen mit Sitz in der Schweiz in den von ihm oder einem anderen Unternehmen mit Sitz im Ausland nach schweizerischen oder gleichwertigen Vorschriften erstellten Konzernzahlungsbericht einbezogen, so muss es keinen separaten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen verfassen. Es muss jedoch im Anhang der Jahresrechnung angeben, bei welchem anderen Unternehmen es in den Bericht einbezogen wurde, und diesen Bericht veröffentlichen.

<sup>4</sup> Die Gewinnung umfasst alle Unternehmenstätigkeiten auf den Gebieten der Exploration, Prospektion, Entdeckung, Erschliessung und Förderung von Mineralien, Erdöl- und Erdgasvorkommen und des Einschlags von Holz in Primärwäldern.

<sup>5</sup> Als staatliche Stellen gelten nationale, regionale oder kommunale Behörden eines Drittlandes sowie von diesen Behörden kontrollierte Abteilungen oder Unternehmen.

#### Art. 964e

B. Arten von Leistungen

<sup>1</sup> Die Zahlungen an staatliche Stellen können in Geld- oder Sachleistungen bestehen. Sie umfassen insbesondere folgende Arten von Leistungen:

1. Zahlungen für Produktionsansprüche;
2. Steuern auf der Produktion, den Erträgen oder Gewinnen von Unternehmen, ausgenommen Mehrwert- oder Umsatzsteuern und andere Steuern auf dem Verbrauch;
3. Nutzungsentgelte;
4. Dividenden, ausgenommen die an eine staatliche Stelle als Gesellschafterin dieses Unternehmens gezahlten Dividenden, solange diese unter denselben Bedingungen an die staatliche Stelle wie an die anderen Gesellschafter gezahlt werden;
5. Unterzeichnungs-, Entdeckungs- und Produktionsboni;
6. Lizenz-, Miet- und Zugangsgebühren oder sonstige Gegenleistungen für Bewilligungen oder Konzessionen;
7. Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur.

<sup>2</sup> Bei Sachleistungen sind Gegenstand, Wert, Bewertungsmethode und gegebenenfalls Umfang anzugeben.

C. Form und Inhalt des Berichts	<p><b>Art. 964f</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen erstreckt sich nur auf Zahlungen, die sich aus der Geschäftstätigkeit in der mineral-, erdöl- oder erdgasgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern ergeben.</p> <p><sup>2</sup> Er umfasst alle Zahlungen von mindestens 100 000 Franken pro Geschäftsjahr an staatliche Stellen, und zwar sowohl Einzelzahlungen wie auch Zahlungen in mehreren Teilbeträgen, die zusammen mindestens 100 000 Franken erreichen.</p> <p><sup>3</sup> Anzugeben ist der Betrag der Zahlungen, die insgesamt und aufgeschlüsselt nach Art der Leistung an jede staatliche Stelle und an jedes Projekt geleistet werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Bericht ist schriftlich in einer Landessprache oder in Englisch abzufassen und vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan zu genehmigen.</p>
D. Veröffentlichung	<p><b>Art. 964g</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch zu veröffentlichen.</p> <p><sup>2</sup> Er muss mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich sein.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften zur Struktur der im Bericht verlangten Daten erlassen.</p>
E. Führung und Aufbewahrung	<p><b>Art. 964h</b></p> <p>Für die Führung und die Aufbewahrung des Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen gilt Artikel 958f entsprechend.</p>
F. Ausdehnung des Anwendungsbereichs	<p><b>Art. 964i</b></p> <p>Der Bundesrat kann im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens festlegen, dass die Verpflichtungen nach den Artikeln 964d–964h auch auf Unternehmen Anwendung finden, die mit Rohstoffen handeln.</p>

**Achter Abschnitt:<sup>792</sup>  
Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien  
und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit**

**Art. 964j**

A. Grundsatz

<sup>1</sup> Unternehmen, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, müssen in der Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie:

1. Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltende Mineralien oder Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten; oder
2. Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt jährliche Einfuhrmengen von Mineralien und Metallen fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit ist.

<sup>3</sup> Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit nicht prüfen müssen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht.

<sup>4</sup> Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Unternehmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten ausgenommen sind, die sich an ein international anerkanntes gleichwertiges Regelwerk, wie insbesondere die Leitsätze der OECD, halten.

**Art. 964k**

rgfalts-  
ten

<sup>1</sup> Die Unternehmen führen ein Managementsystem und legen darin Folgendes fest:

1. die Lieferkettenpolitik für möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle;
2. die Lieferkettenpolitik für Produkte oder Dienstleistungen, bei denen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht;
3. ein System, mit dem die Lieferkette zurückverfolgt werden kann.

<sup>792</sup> Eingefügt durch Ziff. I und III 1 des BG vom 19. Juni 2020 (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»), in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 846; BBl 2017 399). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

<sup>2</sup> Sie ermitteln und bewerten die Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette. Sie erstellen einen Risikomanagementplan und treffen Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken.

<sup>3</sup> Sie lassen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Mineralien und Metalle durch eine unabhängige Fachperson prüfen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften; er orientiert sich dabei an international anerkannten Regelwerken, wie insbesondere den Leitsätzen der OECD.

**Art. 964/**

C. Bericht-  
erstattung

<sup>1</sup> Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstattet jährlich Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

<sup>2</sup> Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

<sup>3</sup> Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

<sup>4</sup> Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.

<sup>5</sup> Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen anbieten, die einen Bericht verfasst haben, müssen für diese Produkte und Dienstleistungen selber keinen Bericht erstellen.

# Publikationen



Das Schweizer  
Rechnungslegungsrecht  
**Illustrative Jahresrechnungen für eine Industrie AG, eine Holding AG und eine NonProfit Stiftung**

## Herausgeber

KPMG AG  
Badenerstrasse 172  
8004 Zürich  
+41 58 249 31 31  
kpmgpublications@kpmg.ch

## Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

### Dr. Silvan Loser

Partner, Head of DPP  
Swiss Accounting  
+41 58 249 25 51  
silvanloser@kpmg.com

### Prof. Dr. Reto Eberle

Partner, Audit DPP  
+41 58 249 42 43  
reberle@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage [www.kpmg.ch](http://www.kpmg.ch) finden.

© 2023 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.



[kpmg.ch/  
rechnungslegungsrecht](http://kpmg.ch/rechnungslegungsrecht)